

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Norbert Hackbusch und Olga Fritzsche (DIE LINKE)
vom 11.01.22**

und Antwort des Senats

Betr.: Corona-Soforthilfe – Rückmeldeverfahren und drohende Rückforderungen. Belastung besonders für Soloselbstständige?

Einleitung für die Fragen:

*Seit dem 15. Juli 2021 sind alle 54.000 Empfänger*innen der Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) aufgefordert, ihren tatsächlich im Förderzeitraum entstandenen Liquiditätsengpass zu ermitteln und mit dem damals angegebenen Prognose- beziehungsweise Schätzwert zu vergleichen.*

Laut Investitions- und Förderbank (IFB) „möchte die Stadt Hamburg (mit der Rückmeldung) daran erinnern, dass der Anteil der Soforthilfe, der im Förderzeitraum nicht für betriebliche Ausgaben verwendet wurde, zurückerstattet werden muss. Die Rückmeldung im Rahmen des Rückmeldeverfahrens ist daher für alle Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe verpflichtend.“

*Soloselbstständige und Kleinunternehmer*innen gehören zur am härtesten von der Pandemie betroffenen Berufsgruppe. Viele davon arbeiten im Kultur- und Kreativsektor. Für sie kommt die Aussicht, nun akut Gelder zurückerstatten zu müssen, zu einem verheerenden Zeitpunkt, denn die pandemiebedingten Einschränkungen ihres Arbeitslebens und Einkommens sind für viele nach wie vor spürbar oder bestehen noch weiter fort.*

*Von Beginn der Corona-Hilfszahlungen an, haben Vertreter*innen Soloselbstständiger, Initiativen und Verbände sowie Gewerkschaften darauf hingewiesen, wie wenig die Hilfen auf die Lage der Soloselbstständigen ausgerichtet waren. Einer der Knackpunkte betraf dabei die Vorgabe, dass die Hilfen nur auf die betrieblichen Fixkosten angerechnet werden durften. Ausgefallene Einkommen sollten nicht ausgeglichen werden. So war es Soloselbstständigen demnach nicht gestattet, die Soforthilfe für Lebenshaltungskosten wie beispielsweise Essen, Kita-Gebühren oder Miete auszugeben.*

Sollte die Prüfung der Rückmeldungen nun ergeben, dass ein zu hoher Zuschuss erhalten wurde, muss der Anteil der Soforthilfe, der im Förderzeitraum nicht für betriebliche Ausgaben verwendet wurde, zurückerstattet werden.

*Wiederholte Aufforderungen an die Bundespolitik, die Unterstützung der Soloselbstständigen spezifisch zu verbessern, beispielsweise durch einen (fiktiven) Unternehmer*innenlohn, blieben weitestgehend ungehört.*

Für viele Hamburgerinnen und Hamburger, deren Einkommenssituation sich noch nicht wieder ausreichend stabilisiert hat, bedeuten absehbare Rückerstattungen, trotz verlängerter Fristen, eine massive Belastung.

Wir fragen den Senat:

Vorbemerkung: Unter „Hinweis für Solo-Selbstständige“ gibt die IFB auf ihrer Seite an:

„Laut den Förderrichtlinien wird die Pauschale für Soloselbstständige als Umsatzkompensation gewertet, daher müssen hierfür keine Nachweise geführt werden. In der Liquiditätsengpass-Berechnung muss die Pauschale für Soloselbstständige i.H.v. 2.500 EUR daher nicht berücksichtigt werden.

Für den Förderbetrag, der die Pauschale i.H.v. 2.500 EUR übersteigt, wird Ihre Rückmeldung im Rahmen des Rückmeldeverfahrens benötigt. Der im eAntrags-Portal ermittelte Liquiditätsengpass bezieht sich auf den Förderbetrag, der in diesem Fall aus Bundesmitteln gezahlt wurde.“

Antwort zu Vorbemerkung:

Mit dem Rückmeldeverfahren der Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) kommt der Senat seiner Verpflichtung gegenüber dem Bund, den Rechnungshöfen und insbesondere den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern nach, die ordnungsgemäße Verwendung der Soforthilfe zu prüfen. Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens wurden rund 44.000 der 54.000 Soforthilfe-Empfängerinnen und -Empfänger angeschrieben. Ausgenommen von dem Rückmeldeverfahren ist die Pauschale für Soloselbstständige in Höhe von 2.500 Euro. Die Pauschale wurde aus Landesmitteln gewährt. Sie ist nicht zweckgebunden, da sie als Umsatzkompensation gewertet wird und kann daher auch für Kosten der allgemeinen Lebenshaltung genutzt werden.

Um die Wirtschaft in diesen herausfordernden Zeiten nicht weiter zu belasten, hat der Senat umfangreiche Stundungsmöglichkeiten von maximal zwölf Monaten, spätestens bis zum 31.12.2022 ermöglicht. Eine Stundung kann einfach per E-Mail unter Angabe von Gründen beantragt werden.

Im Hinblick auf die anstehende Endabrechnung der Neustarthilfe sowie der anlaufenden Schlussabrechnung wird der Senat diese Stundungsregelung zu gegebener Zeit erneut evaluieren.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Hamburgischen Investitions- und Förderbank AöR (IFB Hamburg) wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Soloselbstständige waren unter den 54.000 Soforthilfen des Soforthilfeprogramms von Bund und Ländern im Frühjahr 2020?*

Antwort zu Frage 1:

Insgesamt wurden fast 65.000 Anträge für die Soforthilfe gestellt, von denen Mitte des Jahres 2021 rund 54.000 Anträge mit Auszahlungen versehen waren. Das Rückmeldeverfahren umfasste rund 44.000 Antragsteller, hiervon rund 28.000 Soloselbstständige.

Frage 2: *In wie vielen Fällen und in welcher Gesamthöhe haben Soloselbstständige in Hamburg bisher Förderbeträge aus Bundesmitteln erhalten? (Falls möglich, bitte auch differenzieren nach den verschiedenen Corona-Soforthilfeprogrammen.)*

Antwort zu Frage 2:

Bundes- und Landesmittel (Stand 31.Dezember 2021):

Es wurden rund 36.000 Soloselbstständigen über circa 241 Millionen Euro zugesagt. Davon wurden an rund 36.000 Soloselbstständige über circa 221 Millionen Euro ausbezahlt.

Bundesmittel (Stand 31.Dezember 2021):

Es wurden circa 27.000 Soloselbstständigen über rund 146 Millionen Euro zugesagt. Davon wurden an circa 25.000 Soloselbstständige über rund 129 Millionen Euro ausbezahlt.

Vorbemerkung: *In der aktuellen Ausfüll- und Berechnungshilfe schreibt die IFB zur Ermittlung des Förderzeitraums:*

„Die Daten sind für den im Erstantrag genannten Förderzeitraum zu erfassen. Der Förderzeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Monat der Antragstellung, d.h. dieser Monat wird voll mitgezählt und bezieht sich auf volle drei Monate. Ausnahme: Sofern der Antragsteller bei Einreichung des Erstantrags ausdrücklich den Beginn seines Förderzeitraums für den Folgemonat („ab Folgemonat“) beantragt hat, so wird die Berechnung des Liquiditätsengpasses für die folgenden drei Monate zugrunde gelegt.“

Für Personen, die bereits im März 2020 Förderung beantragt haben, bestand die Problematik darin, dass Liquiditätsengpässe frühestens nach dem 11. März entstanden sein konnten und dementsprechend knapp ein halber Monat als Förderzeitraum fehlte.

Frage 3: *Ab wann (bitte das konkrete Datum angeben) bestand die oben erwähnte Möglichkeit, „bei Einreichung des Erstantrags ausdrücklich den Beginn seines Förderzeitraums für den Folgemonat („ab Folgemonat“) zu beantragen?“*

Antwort zu Frage 3:

Dies wird seit Beginn der Antragstellung so gehandhabt, wenn dies im Feld „Förderungsbegründung“ angegeben wurde.

Vorbemerkung: *In den FAQ/Hilfestellungen zum Rückmeldeverfahren schreibt die IFB:*

„Neuinvestitionen können nicht angesetzt werden“ (Seite 3) es sei denn sie waren „durch behördliche Corona-bezogene Auflagen“ verpflichtend (Seite 4)

Frage 4: *Was versteht der Senat unter „durch behördliche Corona-bezogene Auflagen“ verpflichtende Neuinvestitionen?*

Antwort zu Frage 4:

Maßnahmen, die aus der pandemischen Lage resultieren und/oder zur Einhaltung der Corona-Maßnahmen sowie zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen (beispielsweise Materialkosten für das Homeoffice, Kosten für die Erstellung eines Webshops sowie Kosten für das Anbringen von Desinfektionsspendern, Plexiglas, Abtrennungen, Luftreiniger et cetera).

Frage 5: *Unter welchen sonstigen Voraussetzungen sind betriebliche Neuinvestitionen als betriebliche Ausgaben anzuerkennen?*

Antwort zu Frage 5:

Wenn die betriebliche Neuinvestition förderfähig ist, ist diese als betriebliche Ausgabe anzuerkennen. Siehe Antwort zu 4.

Vorbemerkung: *In den FAQ/Hilfestellungen zum Rückmeldeverfahren schreibt die IFB: „Für Gesellschafter von Personengesellschaften sowie Einzelunternehmer mit Mitarbeitern ist die Berücksichtigung von getätigten Eigenentnahmen (sog. Fiktiver Unternehmerlohn) zur Ermittlung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses zulässig. Bei Personengesellschaften kann die Eigenentnahme jeweils pro Gesellschafter (max. 1.180 EUR pro Monat) angesetzt werden. Bei Solo-Selbstständigen und Kapitalgesellschaften kann keine Eigenentnahme angesetzt werden.“*

*Nachvollziehbar erklärt wird allerdings nicht, weshalb Soloselbstständige und Einzelunternehmer*innen unterschiedlich behandelt werden.*

Frage 6: *Warum wird hier zwischen Soloselbstständigen ohne Mitarbeiter_innen und „Einzelunternehmer_innen“ mit Mitarbeiter_innen unterschieden?*

Antwort zu Frage 6:

Im Rahmen der Bundes-Corona-Soforthilfe ist keine Förderung von Soloselbstständigen vorgesehen, die keine Fixkosten haben. Diese Förderlogik führte dazu, dass viele Soloselbstständigen keine Förderung erhalten hätten. Vor diesem Hintergrund hat der Senat entschieden, eine Pauschale für Soloselbstständige ohne Fixkosten zu gewähren. Zusätzlich zu dieser Pauschale stand es Soloselbstständigen offen, die Grundversicherung zu beantragen.

Frage 7: *Welche Rechtsgrundlage beziehungsweise fachliche Grundlage begründet hier, dass „bei Solo-Selbstständigen (...) keine Eigenentnahme angesetzt werden“ kann?*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Antwort zu 6.

Vorbemerkung: *Auf der Seite der IFB heißt es weiter: „Nach erfolgter Übermittlung Ihrer Rückmeldung werden Ihre Angaben abschließend geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wird die abschließende, tatsächliche Förderhöhe ermittelt.“*

In Stichproben erfolgt eine vertiefte Prüfung, hierzu wird die IFB Hamburg auch weitere Unterlagen anfordern.“

Am 05.11.2021 gab der Senat an: „bisher wurden beziehungsweise werden rund 5.000 Anträge vertieft geprüft.“ (Drs. 22/6193)

Frage 8: *Wie viel Zeit nimmt diese Prüfung (im Schnitt) in Anspruch?*

Antwort zu Frage 8:

Aufgrund der Individualität der einzelnen Anträge kann die jeweilige Prüfdauer stark variieren. Diese steht ebenfalls in enger Abhängigkeit mit der Mitwirkung der Antragstellerinnen und Antragsteller.

Frage 9: *Welche „weitere(n) Unterlagen“ werden in der Regel angefordert?*

Antwort zu Frage 9:

Folgende Dokumente werden in der Regel im Rahmen des Anhörungsverfahrens angefordert:

- Betriebswirtschaftliche Auswertungen oder Einnahmen-Überschuss-Rechnungen,
- Einkommensteuerbescheide,
- Mitarbeiterliste zur Ermittlung der Vollzeitäquivalente,
- Gewerbeanmeldungen und Steueranmeldungen zum Nachweis der gewerblichen Tätigkeit.

Frage 10: *Wie viele Anträge wurden bis zum Stichtag 07.01.2022 „vertieft geprüft“?*

Antwort zu Frage 10:

Im Rahmen von Anhörungsverfahren wurden rund 3.300 Anträge vertieft geprüft.

Vorbemerkung: *Die IFB gibt auf ihrer Seite an: „In Fällen, in denen die Prüfung ergibt, dass ein zu hoher Zuschuss erhalten wurde und eine Rückzahlung erforderlich ist, werden Möglichkeiten zur Stundung und Ratenzahlung angeboten.“ (...) „Durch die Hamburgische SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Betroffene, haben die Möglichkeit eine Stundung der geltend gemachten Forderung und Gebührenzahlung zu beantragen, für maximal 12 Monate,*

jedoch nicht über den 31.12.2022 hinaus. Zur Verfahrensvereinfachung reicht hierzu eine E-Mail an: hcs.rueckforderung@ifbhh.de. Ratenzahlungen sind nur über die Kasse Hamburg möglich.“

Frage 11: *Unter welchen Bedingungen beziehungsweise Voraussetzungen werden „Möglichkeiten zur Stundung und Ratenzahlung angeboten“?*

Frage 12: *Wodurch kann nachgewiesen werden, dass Rückzahlungspflichtige „durch die Hamburgische SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Betroffene“ sind?*

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Es genügt eine kurze Begründung, warum eine Rückzahlung aktuell nicht möglich ist. Nachweise sind nicht erforderlich.

Vorbemerkung: *Am 05.11.2021 gab der Senat an, dass „Bei der IFB Hamburg (...) bereits über 30.000 Rückmeldungen im Rahmen des Rückmeldeverfahrens eingegangen (seien). Über 13.000 Rückmeldungen (stünden) noch aus.“ (Drs. 22/6193)*

Frage 13: *Wie viele Rückmeldungen sind bis zum Stichtag 07.01.2022 bei der IFB Hamburg eingegangen?*

Antwort zu Frage 13:

Rund 39.600 Rückmeldungen.

Vorbemerkung: *Am 05.11.2021 gab der Senat an, dass, „von den über 30.000 eingegangenen Rückmeldungen im Rückmeldeverfahren (...) bislang 18.400 angegeben (haben), dass sie soloselbstständig sind.“ (Drs. 22/6193)*

Frage 14: *Wie viele Rückmeldungen haben zum Stichtag 07.01.2022 angegeben, dass sie soloselbstständig sind?*

Antwort zu Frage 14:

Rund 22.600.

Vorbemerkung: *Auf der Seite der IFB wird nach wie vor angegeben, dass die „Frist zum Rückmeldeverfahren (...) bis zum 30. September 2021 verlängert wurde.“*

Frage 15: *In wie vielen Fällen wurde eine Fristverlängerung über den 30.09.2021 hinaus beantragt beziehungsweise wie viele Fristverlängerungsanträge sind seither eingegangen? Wie viele dieser Fristverlängerungsanträge wurden von Soloselbstständigen gestellt?*

Antwort zu Frage 15:

Rund 4.100 Fristverlängerungsanträge sind eingegangen, davon circa 1.800 von Soloselbstständigen.

Frage 16: *In wie vielen Fällen wurde über den 30.09.2021 hinaus bisher eine Fristverlängerung gewährt? Bei wie vielen Fällen handelt es sich dabei um Soloselbstständige?*

Antwort zu Frage 16:

Fristverlängerungen wurden in allen Fällen gewährt. Im Übrigen siehe Antwort zu 15.

Frage 17: *Auf welchem Wege und mit welcher Begründung kann nach wie vor eine individuelle Fristverlängerung beantragt werden, und um welchen Zeitraum wird derzeit die Rückmeldungsfrist verlängert?*

Antwort zu Frage 17:

Die Fristen zur Teilnahme am Rückmeldeverfahren sind abgelaufen. Es können zum jetzigen Zeitpunkt keine Fristverlängerungen mehr beantragt werden

Frage 18: *Welche Rückmeldefristen galten/gelten für die Rückmeldeverfahren zu den verschiedenen Corona-Soforthilfeprogrammen (Hamburger Corona Soforthilfe 2020, Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus)?*

Antwort zu Frage 18:

Die Frist für die Endabrechnung in der Neustarthilfe ist bundeseinheitlich der 31. Dezember 2021. Eine eventuelle Rückzahlung soll bis zum 30. Juni 2022 erfolgen. Auch hier gelten die umfangreichen Stundungsmaßnahmen der IFB bis zum 31. Dezember 2022. Das Verfahren für die Neustarthilfe Plus ist noch nicht gestartet.

Für die Hamburger Corona Soforthilfe war die Frist der 30. September 2021.

Vorbemerkung: *Über das laufende Rückmeldeverfahren hinaus, sind im Laufe des Jahres 2021 bereits mehrere Empfänger*innen der Corona-Soforthilfe durch die Investitions- und Förderbank (IFB) zur Zurückzahlung von Beträgen aufgefordert worden.*

Am 05.11.2021 gab der Senat an: „Rund 18.000 Rückzahlungsaufforderungen mit einem Volumen von etwa 130 Millionen Euro wurden bisher im Rahmen des Rückmeldeverfahrens versandt. Mehr als die Hälfte der Rückzahlungsaufforderungen beziehen sich auf Teilrückzahlungen. Derzeit wurden noch keine Rückzahlungen eingefordert und auch keine Rückforderungsbescheide versandt. Es liegen zum jetzigen Zeitpunkt rund 5.000 Fristverlängerungsanträge vor, von denen bereits rund 4.000 final bearbeitet sind.“

Frage 19: *Wie viele Rückzahlungsaufforderungen mit welchem Gesamtvolumen wurden in 2021 von der IFB insgesamt gestellt? Wie viele Soloselbstständige sind betroffen?*

Antwort zu Frage 19:

Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens wurden noch keine Rückforderungsbescheide erstellt, sondern lediglich die Möglichkeit zur freiwilligen Rückzahlung für insgesamt rund 8.100 Zuschussempfängerinnen und -empfänger mit einem Gesamtvolumen von circa 68,4 Millionen Euro, davon rund 5.500 Soloselbstständige, eröffnet.

Frage 20: *Wie viele Rückforderungsbescheide beziehungsweise Rückzahlungsaufforderungen mit welchem Gesamtvolumen wurden bisher im Rahmen des Rückmeldeverfahrens von der IFB versandt und wie viele davon beziehen sich auf Teilrückzahlungen? Wie viele Soloselbstständige sind betroffen?*

Antwort zu Frage 20:

Bei rund 3.200 Antragstellenden, davon rund 2.700 Soloselbstständige, ergibt sich im Rahmen des Rückmeldeverfahrens eine Teilrückzahlung. Im Übrigen siehe Antwort zu 19.

Frage 21: *Können bisher ergangene Rückforderungsbescheide den verschiedenen Corona-Soforthilfeprogrammen (Hamburger Corona Soforthilfe 2020, Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus) zugeordnet werden?
Wenn ja, bitte tabellarisch darstellen.*

Antwort zu Frage 21:

Im Bereich der Neustarthilfen sind bisher nur vereinzelt Rückforderungsbescheide aufgrund besonderer Umstände erlassen worden.

Frage 22: *Wie viele Rückforderungsbescheide sollen noch versandt werden? Wie viele Soloselbstständige sind betroffen?*

Antwort zu Frage 22:

Das lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich abschätzen, da in vielen Fällen zunächst eine Anhörung der Antragstellenden erforderlich ist.

Frage 23: *Innerhalb welcher Frist sollten bisher Rückzahlungen geleistet werden? (Bitte „Von-bis-“ oder Mittelwert angeben.)*

Antwort zu Frage 23:

Grundsätzlich ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung eine Rückzahlung zu leisten.

Frage 24: *Wie viele Fristverlängerungsanträge liegen zum jetzigen Zeitpunkt vor und wie viele davon wurden bisher final bearbeitet? Wie viele davon stammen von Soloselbstständigen?*

Antwort zu Frage 24:

Siehe Antwort zu 15 und 16.

Frage 25: *Müssen die anfallenden Rückzahlungen von Mitteln aus den verschiedenen Corona-Soforthilfeprogrammen (Hamburger Corona Soforthilfe 2020, Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus) in einem Schwung bezahlt werden, oder können jeweilige Rückzahlungsfristen sowie Fristverlängerungsanträge gelten gemacht beziehungsweise beantragt werden?*

Antwort zu Frage 25:

Die Beträge sind in einer Summe zurückzuzahlen, Stundungen können bis 31. Dezember 2022 beantragt werden. Ist zum Stundungsende eine (vollständige) Zahlung nicht möglich, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit der dann übernehmenden Kasse.Hamburg eine Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen.

Frage 26: *Inwiefern ist eine Verschiebung des Beginns der Rückzahlungspflicht analog zur wirtschaftlichen Erholung des jeweiligen Geschäftsmodells möglich?*

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Wenn nein, warum nicht und wann wurde dies durch wen geprüft?

Antwort zu Frage 26:

Stundungen sind auf Basis eines Rundschreibens der Finanzbehörde vom 12. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2022 möglich.

Frage 27: *In wie vielen Fällen insgesamt wurden bisher Mahnungen versendet? Wie viele Soloselbstständige sind betroffen?*

Antwort zu Frage 27:

Es wurden insgesamt 1.990 Antragstellerinnen und Antragsteller gemahnt (zum Teil mehrfach). Davon betroffen sind 1.487 Soloselbstständige.

Frage 28: *In wie vielen Fällen wurde Widerspruch gegen die Aufforderung zur Rückzahlung eingelegt? Wie viele dieser Widersprüche wurden durch Soloselbstständige eingelegt? (Bitte, falls möglich, differenzieren nach den verschiedenen Corona-Soforthilfeprogrammen.)*

Antwort zu Frage 28:

In keinem Fall.

Frage 29: *In wie vielen Fällen wurde eine Stundung der Rückzahlung beantragt? Wie viele solcher Anträge stammen von Soloselbstständigen? (Bitte, falls möglich, differenzieren nach den verschiedenen Corona-Soforthilfeprogrammen.)*

Antwort zu Frage 29:

Es wurden insgesamt 2.146 Stundungen beantragt. Davon stammen 1.770 Stundungsanträge von Soloselbstständigen. Von den aktuell 2.081 vollständig bearbeiteten und genehmigten Stundungsanträgen betreffen 564 ausgezahlte Landesmittel und 1.989 ausgezahlte Bundesmittel. Diese beiden Zahlen addieren sich zu mehr als 2.081 Stundungsanträgen, weil ein Stundungsantrag sich sowohl auf Landesmittel als auch auf Bundesmittel beziehen kann.

Frage 30: *Bis zu welchem Zeitpunkt wird die Vollziehung der Rückforderungen generell zurückgestellt?*

Antwort zu Frage 30:

Vollstreckungen können (auf Antrag) durch eine Stundung bis 31.12.2022 vermieden werden.

Frage 31: *In welcher Höhe sind bis zum Stichtag 07.01.2022 Corona-Soforthilfen zurückerstattet worden? (Bitte den Anteil der Soloselbstständigen gesondert ausweisen.)*

Antwort zu Frage 31:

Im Rahmen der HCS ist es zu Rückzahlungen von insgesamt rund 67 Millionen Euro gekommen. Von den 67 Millionen Euro entfallen circa 39 Millionen Euro auf Soloselbstständige.

Frage 32: *In welcher Höhe sind bisher von Soloselbstständigen im Schnitt individuelle Rückforderungen geleistet worden? (Bitte „Von-bis-“ oder Mittelwert angeben und falls möglich differenzieren nach den verschiedenen Corona-Soforthilfeprogrammen.)*

Antwort zu Frage 32:

Zum 31.12.2021 sind insgesamt circa 12 Millionen Euro von Soloselbstständigen zurückgezahlt worden. Der Rückforderungsbetrag liegt im Durchschnitt bei rund 4.900 Euro je Antrag.

Frage 33: *Von wie vielen Empfänger*innen sind bis zum Stichtag 07.01.2022 bereits Corona-Soforthilfen zurückerstattet worden? Bei wie vielen handelt es sich um Soloselbstständige?*

Antwort zu Frage 33:

Rückzahlungen im Rahmen der HCS wurden zum Stichtag 31. Dezember 2021 von rund 11.100 Antragstellerinnen und Antragstellern geleistet. Von den 11.100 Antragstellerinnen und Antragstellern entfallen rund 8.600 auf Soloselbstständige.

Vorbemerkung: *Auf die Fragen ob, „regelmäßig Zinsansprüche auch bei freiwilligen Rückzahlungen erhoben“ wurden und wie „sich die Höhe des Zinssatzes der jeweiligen Zinsansprüche“ begründet, antwortet der Senat: „Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens wurden noch keine Zinsansprüche geltend gemacht. Bei fristgerechter oder unaufgeforderter Rückzahlung werden keine Zinsen erhoben. Zinsen (auf die zurückzuzahlende Summe) werden nur erhoben, wenn die Rückzahlungsfrist verstrichen ist. Die Höhe begründet sich aus § 49a Bundesverwaltungsverfahrensgesetz. Danach beträgt der Zinssatz 5 Prozentpunkte jährlich über dem Basiszinssatz.“ (Drs. 22/6193)*

Frage 34: *In wie vielen Fällen und in welcher Gesamthöhe wurden bisher Zinsansprüche geltend gemacht? Wie viele Soloselbstständige sind betroffen?*

Antwort zu Frage 34:

In 768 Fällen wurden Zinsen mit einer Summe von 290.079,69 Euro geltend gemacht. Davon betreffen 536 Fälle Soloselbstständige.

Frage 35: *Nach Ablauf welcher Rückzahlungsfrist(en) wurden bisher Zinsansprüche geltend gemacht?*

Antwort zu Frage 35:

Zinsforderungen können erst berechnet und geltend gemacht werden, nachdem die Hauptforderung beglichen wurde.

Frage 36: *In wie vielen Fällen wurden bisher bereits nach einem Monat Zinsansprüche geltend gemacht? Wie viele Soloselbstständige sind betroffen?*

Antwort zu Frage 36:

In 246 Fällen wurden Zinsansprüche nach einem Monat geltend gemacht. 164 Fälle davon betreffen Soloselbstständige.

Frage 37: *Besteht die Möglichkeit, die Verlängerung der Rückzahlungsfrist zu beantragen, und inwieweit verlängert sich dadurch auch der Zeitraum, innerhalb dessen keine Zinsen erhoben werden? Falls dies nicht möglich ist: Warum und welche Möglichkeiten bestehen hier, eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist und damit den zinsfreien Zeitraum zu ermöglichen?*

Antwort zu Frage 37:

Stundungen sind bis 31. Dezember 2022 möglich. Wird bis zum Ende der Stundungsfrist gezahlt, fallen keine Zinsen an, soweit der Grund der Rückzahlung nicht von den Antragstellenden zu vertreten ist. Ein falsch prognostizierter Liquiditätsengpass ist kein von den Antragstellenden zu vertretender Grund.

Frage 38: *In wie vielen Fällen ist der Aufforderung zur Zahlung von Zinsen widersprochen worden? Wie viele dieser Widersprüche gingen von Soloselbstständigen aus?*

Antwort zu Frage 38:

In keinem Fall.

Frage 39: *Gibt es auch die Möglichkeit, Zinszahlungen zu stunden, wenn ja, welche?*

Antwort zu Frage 39:

Die Höhe der Zinsansprüche kann erst nach der Rückzahlung der Haupt-Rückforderung berechnet und erhoben werden. Daher werden mit Stundung der Haupt-Rückforderung auch gleichzeitig eventuell später fällige Zinsen gestundet. Eine solche Stundung ist bis zum 31. Dezember 2022 möglich. Zur Verfahrensvereinfachung reicht hierzu eine E-Mail mit kurzer Begründung aus.